

Ferienlager St. Katharina in Allagen 2026

-Teilnahmebedingungen-

(Für Ihre Unterlagen)

1. Mindestanzahl Teilnehmenden

Die Teilnehmenden Anzahl beträgt, wenn nicht anders ausgewiesen, mindestens 40 Personen. Wird die ausgewiesene Mindestanzahl an Teilnehmenden bis 60 Tage vor der geplanten Abfahrt nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, dass das Ferienlager nicht durchgeführt werden kann. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung des eingezahlten Teilnehmerbeitrages. Bereits angefallene, angemessene Kosten können in Abzug gebracht werden.

2. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Ferienlager St. Katharina, im folgenden FL genannt, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung muss für jedes Kind (Teilnehmerin/Teilnehmer), im folgenden TN genannt, schriftlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den/die Erziehungsberechtigten, im folgenden Kunde genannt. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anzahlung, Übermittlung der erforderlichen Unterlagen und Bestätigung der Anmeldung durch das FL zustande. Das FL hat das Recht die Anmeldeunterlagen innerhalb von 14 Tagen zu prüfen. Sollten Gründe bekannt werden, die eine Teilnahme am Ferienlager ausschließen, kann das FL innerhalb der genannten Frist vom Vertrag zurücktreten.

3. Teilnahmevoraussetzung

Die TN müssen zu Beginn des Ferienlagers mindestens acht Jahre alt, aber nicht älter als 14 Jahre sein (bzw. das 15 Lebensjahr noch nicht beendet haben). Die TN des Ferienlagers müssen sich grundsätzlich in einer gesunden körperlichen und geistigen Verfassung befinden und können an sportlichen Aktivitäten sowie Wanderungen, Geländespielen etc. teilnehmen. Gegenteiliges muss bei der Anmeldung schriftlich angegeben werden.

4. Bezahlung der Reise

Mit Bestätigung der Anmeldung wird die Zahlung des Teilnehmerbeitrags fällig. Dieser muss spätestens an dem in den jeweiligen Anmeldunterlagen genannten Termin gezahlt sein (Feststellung des Zahlungseingangs).

Wenn bis zu dem in den Anmeldungsunterlagen genannten Termin, die Anzahlung nicht bezahlt ist, kann der Vertrag durch das FL aufgelöst werden.

Wenn bis zu dem in den Anmeldungsunterlagen genannten Termin der Reisepreis nicht vollständig bezahlt ist, kann der Vertrag durch das FL aufgelöst werden.

Das FL kann als Entschädigung die entsprechenden Rücktrittsgebühren verlangen (siehe 6. Rücktritt vom Reisevertrag).

Eine Sicherstellung im Sinne des BGB § 651k gilt für das FL nicht, da das FL unter Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina eine juristische Person öffentlichen Rechts ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist (BGB §651k, 6.3).

5. Leistung

Die Reiseleistungen vom FL umfassen insbesondere:

- Hin- und Rückreise im Reisebus und Beförderung des Gepäcks
- Unterkunft im Gruppenschlafraum
- Vollpension inkl. Getränke
- Tägliche Betreuung und Animation
- ggf. Ausflug inkl. Transfer & aller anfallenden Eintrittsgelder

Sollten für einen TN während der Reise kostenpflichtige Medikamente besorgt werden müssen oder Arztgebühren entstehen, so tritt das FL in Vorleistung und wird die entstandenen Kosten nach Beendigung der Reise dem Kunden in Rechnung stellen.

6. Rücktritt vom Reisevertrag

Der Kunde kann vor Reisebeginn zurücktreten. In diesem Fall kann das FL vom Kunden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen verlangen.

- ab dem 29. bis zum 15. Tag: 35 %
- ab dem 14. bis zum 7. Tag: 60 %
- ab dem 6. bis zum 2. Tag: 75 %
- 1 Tag vor Reiseantritt / Anreisetag: 80 %

7. Kündigung durch das Ferienlager

Das FL kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise ohne Einhaltung einer Frist vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen:

- Das Gesundheitszeugnis liegt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ausgefüllt vor.
- Der TN widersetzt sich während der Reise den Anordnungen oder gefährdet andere TN.
- Der TN erkrankt während der Reise schwer, so dass die Pflege für das FL nicht tragbar ist oder der TN erkrankt während der Reise an ansteckenden Krankheiten oder beim TN wird während der Reise Parasitenbefall festgestellt.
- Schwerwiegende oder wiederholte Missachtung der Lagerordnung

In allen Fällen sind die Sorgeberechtigten des TN für den Rücktransport und den Kostenaufwand desselben verantwortlich. Ein Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung des Teilnehmerbeitrags besteht in diesem Fall nicht.

8. Erstattung von Einzelleistungen

Vom TN nicht in Anspruch genommene Einzelleistungen der Gesamtreise werden vom FL nicht erstattet.

9. Erstattung wegen vorzeitiger Beendigung

Sollte die Ferienfreizeit vorzeitig beendet werden müssen, da eine Durchführung oder Fortsetzung nicht mehr gewährleistet werden kann oder die Sicherheit der TN gefährden würde, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Teilnehmerbeitrags. Für den Rücktransport sind die Sorgeberechtigten der TN verantwortlich.

Anlage

- Lagerordnung

Lagerordnung

Während der gesamten Dauer des Ferienlagers gilt:

- 1.) Die Lagerleitung trägt die Gesamtverantwortung. Der Teilnehmer / die Teilnehmerin hat den Anweisungen und Aufforderungen des Lagerleiters bzw. der Gruppenleiter Folge zu leisten.
- 2.) Bei groben Verstößen gegen die Lagerordnung ist die Lagerleitung berechtigt, den Teilnehmer / die Teilnehmerin auf eigene Kosten nach Hause zu schicken. Ein Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung des Teilnehmerbeitrags besteht in diesem Fall nicht.
- 3.) Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
- 4.) Das Mitbringen und Benutzen von als „verboten“ aufgeführten Gegenständen im Dokument „Ausrüstungsgegenstände“ ist nicht gestattet. Die Gegenstände werden bei Zuwiderhandlung von den Betreuern eingesammelt und erst nach der Rückfahrt am Bus wieder ausgehändigt.
- 5.) Für den Verlust von Taschengeld und anderen Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen. Das Taschengeld sowie andere Wertgegenstände können zur Verwahrung bei dem jeweiligen Gruppenleiter abgegeben werden.
- 6.) Das Lagergelände darf nur verlassen werden, wenn ein Gruppenleiter hierzu sein Einverständnis erklärt hat und die Gruppe, die das Gelände verlässt, aus mindestens drei Teilnehmenden besteht (deren Eltern zuvor durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular dem Verlassen des Geländes in Dreiergruppen ohne Betreuer zugestimmt haben).
- 7.) Kenntnisse über das Verhalten im Straßenverkehr werden vorausgesetzt. Für selbstverschuldete Unfälle kann keine Haftung übernommen werden.
- 8.) Für selbstverschuldete Beschädigungen am Eigentum des Ferienlagers, des jeweiligen Lagerplatz-Vermieters, Busunternehmers, von anderen Teilnehmenden oder irgendeinem anderen Dritten wird keine Haftung übernommen.
- 9.) Die Nachtruhe beginnt grundsätzlich um 22.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr am Folgetag.
- 10.) Den Impfausweis (als Kopie) und die Krankenkassenkarte bitte zusammen in einen Umschlag spätestens bei der Abreise bei einem Betreuer abgeben. Benötigte Medikamente (wie bei der Abfrage der Gesundheitsinformationen angegeben) werden bei den jeweiligen Gruppenleitern aufbewahrt.